

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 464/06 B

L 3 RA 43/03 (LSG Hamburg)
S 10 RA 263/00 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers hinsichtlich der Zeit vom 1.9.1999 bis 30.6.2006 auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit, hilfsweise auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler und macht Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 12.10.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger die Rüge mangelnder tatrichterlicher Sachaufklärung (*§ 103 SGG*) erhebt, und dazu vorträgt, er habe mehrfach Beweis angeboten (zB hinsichtlich seiner Beschäftigungen bei der Fa Q. und bei der P. sowie für die Einbehaltung der Sozialversicherungsbeiträge und hinsichtlich der Benennung von Beamten des Finanzamtes), hat er jedenfalls nicht dargetan, dass er diese Anträge bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Dies ist aber zumindest bei anwaltlicher Vertretung - wie hier - erforderlich (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr*).
- 6 Mit der Rüge der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des entscheidenden Senats des LSG macht der Kläger einen weiteren Verfahrensfehler geltend. Zulässig ist eine derartige Rüge aber nur, wenn in der Beschwerde die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen genau angegeben werden und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*vgl/*



BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Daran fehlt es hier. Der Kläger trägt insoweit nur die Vermutung vor, dass "nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden ... offenbar der Senat keinen planmäßigen Vorsitzenden" mehr hatte. Dies folgert er daraus, dass in dem angefochtenen Urteil eine VRILSG H. als Vorsitzende des 4. Senats bezeichnet sei, sie jedoch (auch) die "Geschäfte des 3. Senats" führe. Allein aus diesen Umständen folgt jedoch kein Verfahrensfehler. Denn ein und dieselbe Person kann zulässigerweise Vorsitzender mehrerer Spruchkörper sein (s zB *Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO*, 65. Aufl 2007, § 21f GVG RdNr 3 mwN).

- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Zwar zitiert der Kläger Auszüge aus der Entscheidung des BSG im Urteil vom 28.11.1957 (BSGE 6, 142), wo es ausdrücklich heiße, "dass eine Tatsache anders als beim Vollbeweis, der einen so hohen Wahrscheinlichkeitsgrad verlangt, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch Zweifel habe, die Glaubhaftmachung einen erheblichen geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit erfordere und die Tatsache bereits glaubhaft gemacht sei, wenn die gute Möglichkeit bestehe, dass sich ein Vorgang in bestimmter Weise abgespielt habe". Der Kläger gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, die der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Er trägt lediglich vor, die Entscheidung des LSG verstoße gegen die og Entscheidung des BSG; das LSG habe den "in § 203 SGB" enthaltenen Begriff der Glaubhaftmachung inhaltlich verkannt und ihn dem Vollbeweis gleichgestellt; dem LSG seien ua Registerauszüge übergeben worden, wonach er, der Kläger, als Geschäftsführer und Abwickler für die Firma tätig geworden sei; die benannte Zeugin S. hätte unbedingt gehört werden müssen.
- 9 Mit diesem Vortrag genügt er den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160



Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendung-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)